

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

52. Jahrgang

15. Juni 2023

Nr. 11

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger..... 119

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids..... 119

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2020 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen..... 120

Haushaltssatzung 2023 der Samtgemeinde Suderburg ..... 121

Verbindliche Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich ..... 121

Bekanntmachung der Gemeinde Himbergen über die Ergänzungssatzung „Groß Thondorf“ ..... 122

#### Öffentliche Bekanntmachungen

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 06.06.2013 für den Friedhof Medingen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen ..... 123

3. Änderung der Friedhofsordnung vom 11.03.2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen ..... 123

8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1989/25. Februar 1992 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in 29576 Barum und 29587 Natendorf ..... 123

Geplante Unternehmensflurbereinigung A39-Rätzlingen Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 06 2569, 611-2569-002.1-Termin n. § 5 FlurbG Einladung zur Aufklärung der GrundstückseigentümerInnen ... 124

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), werden folgende Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

Herr Thomas Schwarze wurde mit Wirkung zum 01.06.2023 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Uelzener Kehrbezirk Nr. 4 (Hansestadt Uelzen/ Wrestedt) bestellt.

Herr Matthias Scheele wurde mit Wirkung zum 01.06.2023 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Uelzener Kehrbezirk Nr. 7 (Bad Bevensen) bestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bestellungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe von § 55a VwGO und der Nieder-

sächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Uelzen zu richten. Die Bestellung gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Uelzen, den 15.06.2023

LANDKREIS UELZEN  
Der Landrat  
Dr. Blume

#### Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);

#### Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der EE Süstedt ApS & Co. KG, Dieselstr. 4, 25813 Husum, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 23.03.2023, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Nordex N-131 (Nabenhöhe 99m, Rotordurchmesser

131 m, Nennleistung 3.600 kW) als Windpark Mehlenkamp bei Rückbau der beiden vorhandenen WEA vom Typ Vestas V80 (Repowering des Windparks Klein Süstedt) erteilt.

Anlagenstandorte sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkung Hansen auf dem Gebiet der Hansestadt Uelzen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799) erteile ich der EE Süstedt ApS & Co. KG, Dieselstr. 4, 25813 Husum, auf den Antrag vom 28.12.2020, eingegangen am 04.01.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N-131 mit Nabenhöhen von 99 m bei einem Rotordurchmesser von jeweils 131 m (Nennleistung 3.600 kW) als Windpark Mehlenkamp bei Rückbau der beiden vorhandenen WEA vom Typ Vestas V80 (Repowering) mit folgenden Standortkoordinaten der beiden Neuanlagen:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordination (WGS 84)
1	4	116/2	Hansen	226,5m	164,5m	52°56'39,0480"N 10°28'37,0488"E
2	4	14/3	Hansen	229,5m	164,5m	52°56'25,0476"N 10°28'41,2860"E

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 30.06.2022 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2022, Nr. 12“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 15.08.2022 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Vor diesem Hintergrund wurde der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2022 Nr. 16“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 31.08.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 23.03.2023 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten-

und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de) unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung im Zeitraum vom **19.06.2023** bis einschließlich **03.07.2023** beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, Email: [m.widling@landkreis-uelzen.de](mailto:m.widling@landkreis-uelzen.de), angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 23.05.2023

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**Beschluss über den Jahresabschluss 2020 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Hansestadt Uelzen beschließt den Jahresabschluss 2020 nach § 129 NKomVG und erteilt dem Bürgermeister Entlastung.

Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen werden gem. § 117 NKomVG zur Kenntnis genommen.

Der Jahresfehlbetrag des Braschen Lehens in Höhe von -13.657,62 € ist der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen. Die Jahresüberschüsse des Eschemann Lehens in Höhe von 1.555,93 €, des Mestwarth Lehens in Höhe von 3.520,88 € und der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von 19,69 € sind der jeweiligen zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Der verbleibende Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses

der Kernstadt in Höhe von 3.904.892,04 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 899.520,48 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 16.05.2023

HANSESTADT UELZEN  
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung 2023 der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 26.01.2023 für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Samtgemeinde Suderburg wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.975.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.975.000 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	7.182.200 EUR
2.2	der Auszahlungen auf	7.254.700 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.698.200 EUR
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.619.000 EUR
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	485.800 EUR
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	484.000 EUR
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	149.900 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 484.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird mit 43,5 % der

Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer festgesetzt und beträgt insgesamt 2.674.600 EUR:

Gemeinde Eimke	12,31 %	(Vorjahr 14,40 %)
Gemeinde Gerdau	28,94 %	(Vorjahr 31,20 %)
Gemeinde Suderburg	58,75 %	(Vorjahr 54,40 %)

### § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Suderburg, den 26.01.2023

Wolf-Dietrich Marwede  
Samtgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 24.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 01.06.2023

Wolf-Dietrich Marwede  
Samtgemeindebürgermeister

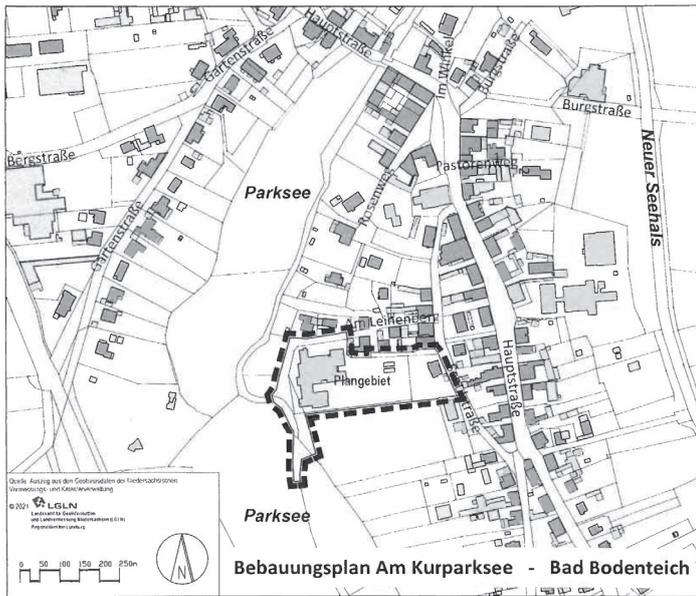
## Verbindliche Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich

### Bebauungsplan „Am Kurparksee“ im Ortsteil Bad Bodenteich des Fleckens Bad Bodenteich im Rahmen der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Fleckens Bad Bodenteich hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 den Bebauungsplan „Am Kurparksee“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung einschließlich der Anlagen 1 bis 6 (Anlage 1: Referenzliste, Anlage 2: 5. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich, Anlage 3: Ergebnis der Luftbilddauswertung, LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst April 2022, Anlage 4: Konzept zum Umgang mit den Belangen des besonderen Artenschutzes unter besonderer Berücksichtigung möglicher Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen, Zwischenbericht zur Standort-suche für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, PGM 25.02.2022, Anlage 5: Konzept zur Umsetzung erster vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse, PGM 10.03.2022 und Anlage 6: Untersuchungen zum Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen und Artenschutzfachbeitrag, PGM 15.11.2022) beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanaufstellung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung durchgeführt. Da sie von der rechtswirksamen Darstellung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich abweicht, wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt inmitten des Grundzentrums Bad Bodenteichs, etwas südlich des

Ortskerns, südlich der Straße Am Leinenberg, westlich der Schulstraße, nördlich des Friedhofes und östlich des Kurparksees und ist in dem nachfolgenden Kartenauszug (nicht maßstabsgerecht) durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan „Am Kurparksee“ sowie die Begründung mit den Anlagen können von jedefrau und jedermann beim Flecken Bad Bodenteich im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich der Anlagen 1 bis 6 auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue unter <https://www.sg-ae.de> > **Bürgerservice** > **Wohnen & Bauen** > **Bauleitplanung** > **Bauleitplanung wirksam - rechtskräftig** > **Flecken Bad Bodenteich: OT Bad Bodenteich (A-J)** oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Samtgemeinde Aue Bauleitplanung) zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Absatz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bodenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanauf-

stellung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Am Kurparksee“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wrestedt, 07.06.2023

**FLECKEN BAD BODENTEICH**  
Der Bürgermeister

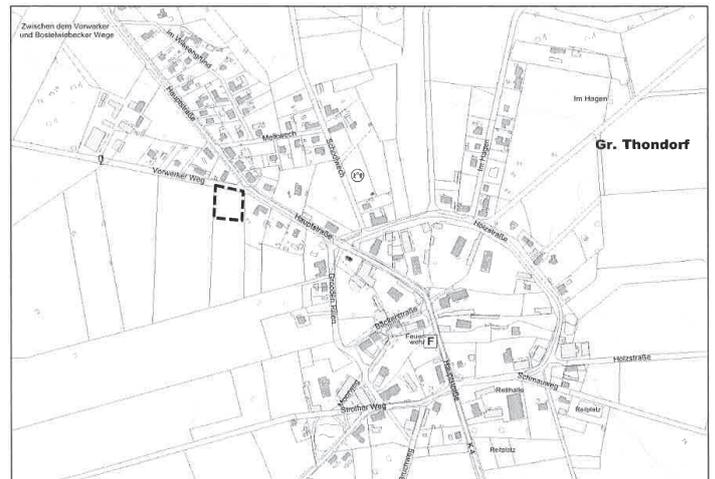
Gemeindedirektor  
gez. Michael Müller

### **Bekanntmachung der Gemeinde Himbergen über die Ergänzungssatzung „Groß Thondorf“**

#### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat in einer Sitzung am 22.05.2023 die Ergänzungssatzung „Groß Thondorf“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im folgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird die Ergänzungssatzung „Groß Thondorf“ rechtskräftig.

Die Ergänzungssatzung „Groß Thondorf“ mit Anlage und Begründung können alle Interessierten im **Gemeindebüro der Gemeinde Himbergen**, Bahnhofstr. 1, 29584 Himbergen während der Sprechzeiten (dienstags: 09.00–12.00 Uhr, donnerstags 09.00–12.00 Uhr und nach telef. Vereinbarung unter 05828 543) einsehen und über den Inhalt der Satzung kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen nach Erlangen der Rechtskraft im Internet eingesehen werden unter: <https://www.bevensen-ebstorf.de/home/bauen-leben-wirtschaft/bauen-wohnen/wirksame-bzw-rechtskraeftige-bauleitplaene.aspx>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himbergen unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die Ergänzungssatzung „Groß Thondorf“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Himbergen, den 05.06.2023

Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen

### 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 06.06.2013 für den Friedhof Medingen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen für den Friedhof Medingen am 11.04.2023 und am 13.09.2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

1. In § 11 Allgemeines wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In mehrstelligen bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. In Einzelwahlgrabstätten wie auch in Einzelurnenwahlgrabstätten sind zusätzliche Beisetzungen nicht möglich.“

Alle folgenden Absätze verschieben sich um eine Ziffer nach hinten.

2. In § 15.2 Urnenpartnergrabstätten wird in Absatz 6 Satz 4 wie folgt geändert:  
„Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt bei Einzelgrabstätten 40 cm x 30 cm und bei Doppelgrabstätten 50 cm x 40cm.“

Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bevensen, 13.04.2023

Der Kirchenvorstand: L. S.  
Vorsitzender: H.-G. Meyer  
Kirchenvorsteher: K. Hencke

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 31.05.2023

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes: L. S.  
Vorsitzende: D. Mecking  
Kirchenkreisvorsteher: R. Wagner

### 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 11.03.2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen für den Friedhof Bevensen am 11.04.2023 und am 13.09.2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

1. In § 11 Allgemeines wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In mehrstelligen bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. In Einzelwahlgrabstätten wie auch in Einzelurnenwahlgrabstätten sind zusätzliche Beisetzungen nicht möglich.“

Alle folgenden Absätze verschieben sich um eine Ziffer nach hinten.

2. In §17.1 Urnenpartnergrabstätten wird in Absatz 8 Satz 4 wie folgt geändert:

„Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt bei Einzelgrabstätten 40 cm x 30 cm und bei Doppelgrabstätten 50 cm x 40cm.“

Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bevensen, 13.04.2023

Der Kirchenvorstand: L. S.  
Vorsitzender: H.-G. Meyer  
Kirchenvorsteher: K. Hencke

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 31.05.2023

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes: L. S.  
Vorsitzende: D. Mecking  
Kirchenkreisvorsteher: R. Wagner

### 8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1989/25. Februar 1992 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in 29576 Barum und 29587 Natendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf hat der Kirchenvorstand am 23.02.2023 folgende 8. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnungen beschlossen:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabstelle:

2. Wahlgrabstätte:
- |   |            |
|---|------------|
| Für 30 Jahre – je Grabstätte                                      | 900,00 €   |
| Für 30 Jahre mit Anlage und Pflege                                | 2.700,00 € |
| 11. Baumwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege für 30 Jahre (Sarg) | 1.900,00 € |

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Barum, den 23.02.2023

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BARUM-NATENDORF

Der Kirchenvorstand

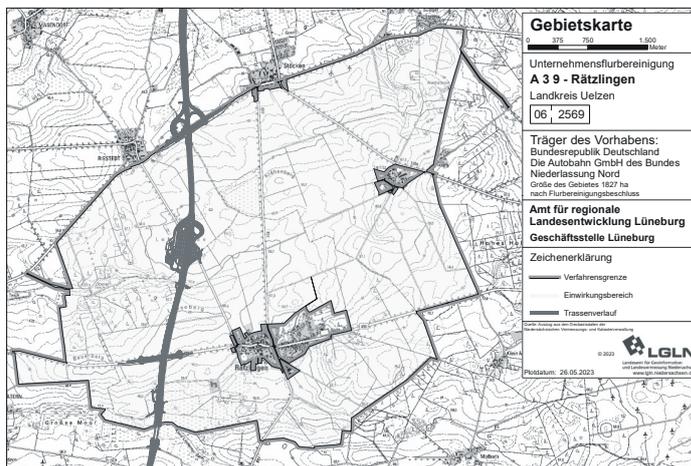
gez. P. Kuna-Hallwaß gez. Fr. Jenckel-Paulini

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 23.05.2023

Das Landeskirchenamt:

gez. i.A. H. Lahmsen



**Geplante Unternehmensflurbereinigung A39-Rätzlingen  
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 06 2569  
611-2569-002.1-Termin n. § 5 FlurbG  
Einladung zur Aufklärung der GrundstückseigentümerInnen**

Die Autobahn GmbH des Bundes plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Für den Planungsabschnitt 3 von Bad Bevensen (L 253) bis Uelzen (B 71) hat das Fernstraßenbundesamt das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Planunterlagen haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens bereits zur Einsichtnahme ausgelegt. Durch oben genanntes Vorhaben werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur hervorgerufen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, als die für die Enteignung zuständige Stelle, hat daher auf Antrag der Autobahn GmbH des Bundes beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Regelung des Flächenbedarfs beantragt.

Vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über den besonderen Zweck einer Unternehmensflurbereinigung sowie deren Ablauf und die finanzielle Abwicklung aufzuklären.

Zur Aufklärungsversammlung in der geplanten Unternehmensflurbereinigung A39-Rätzlingen

am **Donnerstag, den 28.06.2023 um 19:00 Uhr**

im **Meyers Gasthaus**, Hanstedter Straße 4, 29525 Uelzen

lade ich hiermit alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die durch die Trasse betroffenen Pächterinnen und Pächter ein und bitte um Teilnahme an dieser Veranstaltung.

Der Einladung ist eine Gebietskarte der geplanten Unternehmensflurbereinigung beigelegt.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Bitte folgen Sie dem Pfad Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Drawe (Tel. 04131/6972-362) oder Herrn Behrends (Tel. 04131/6972-360).

Lüneburg, den 06.06.2023

Im Auftrage  
gez. Drawe